



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Per E-Mail

An alle
öffentlichen Berufsschulen und
Schulaufwandsträger öffentlicher Berufsschulen
im Regierungsbezirk Oberbayern

Bearbeitet von Martina Weigl	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2175 +49 (89) 2176-402175	Zimmer 4102	E-Mail martina.weigl@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-4-5221.44_01-1-20-1	München, 10.01.2023

Vollzug des Art. 43 Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Genehmigung von Gastschulverhältnissen an öffentlichen Berufsschulen

Anlage

- Antragsformular für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses gem. Art. 43 Abs. 5 BayEUG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im vergangenen Jahr 2022 war ein Zuwachs an Anträgen zur Genehmigung von Gastschulverhältnissen an den öffentlichen Berufsschulen zu verzeichnen. Im Vergleich zum vorangegangenen Jahr 2021 stiegen die Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern erneut um knapp 5 % an. Insbesondere der Schuljahresbeginn 2022/2023 stellte Sie und uns vor besondere Herausforderungen: Allein in den Monaten August und September wurden der Regierung von Oberbayern weit mehr als 200 Anträge zur Entscheidung vorgelegt – ein neuer Spitzenwert.

Wir möchten uns deshalb zu Beginn des neuen Jahres herzlich für die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit bei Ihnen bedanken. Nur so konnte das Arbeitsaufkommen bewältigt werden.

Gleichzeitig möchten wir Sie mit diesem Schreiben auf einzelne Punkte im Voll-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



zug des Art. 43 Abs. 5 BayEUG aufmerksam machen, um auch künftig ein einheitliches Vorgehen von Schulen, Schulaufwandsträgern und Schulaufsicht sicherzustellen und damit Entscheidungen vor den Antragstellerinnen und Antragstellern transparent und nachvollziehbar darlegen zu können:

1. Verfahrensablauf

- a. Das Antragsformular zur Genehmigung von Gastschulverhältnissen wurde im vergangenen Jahr für ganz Bayern aktualisiert (s. Anlage). Wir möchten Sie bitten, künftig ausschließlich dieses Formular zu verwenden und ggf. die auf den Websites Ihrer Schulen zum Download bereitgestellte Formulare zu ersetzen.

Gleichwohl können Anträge selbstverständlich auch dann angenommen werden, wenn die Antragsteller/innen ein veraltetes Formular bereits vollständig ausgefüllt haben.

- b. Sobald ein Antrag bei Ihrer Schule eingegangen ist, bitten wir Sie, den Antrag hinsichtlich Richtigkeit, Zulässigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Angaben zu Sprengel- und Gastschule sind zunächst durch die beteiligten Berufsschulen zu überprüfen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die im Antrag angegebene Sprengelschule tatsächlich Sprengelschule für den Schüler/die Schülerin ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Beschulung des jeweiligen Ausbildungsberufs an der vorgesehenen Gastschule dem Grunde nach möglich ist. Eine (Weiter-)Bearbeitung des Gastschulantrags soll nur erfolgen, wenn die Angaben zu Sprengel- und Gastschule auf Grundlage der Sprengelfestsetzung richtig sind. Ist eine der beiden Berufsschulen für die Beschulung des jeweiligen Ausbildungsberufs hingegen nicht zuständig, soll der Gastschulantrag nicht (weiter-)bearbeitet werden; der Antragsteller/die Antragstellerin ist stattdessen über die richtige Zuständigkeit zu informieren.

Offensichtlich unzulässige Anträge sollen unter Mitteilung der Unzulässigkeitsgründe nicht angenommen oder an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgegeben werden. Offensichtlich unzulässig ist ein Antrag insbesondere dann, wenn ein Schüler/eine Schülerin weder berufsschulpflichtig (Art. 39 BayEUG) noch zum Besuch der Berufsschule berechtigt ist (Art. 40 BayEUG), mithin kein Berufsschulverhältnis besteht.

Soweit Anträge nicht vollständig ausgefüllt sind, sollen diese möglichst an den Antragsteller/die Antragstellerin zur Vervollständigung zurückgegeben oder – soweit dies für Sie leistbar ist – durch die Schulen vervollständigt werden. Anträge, bei denen wesentliche Angaben fehlen, sollen nicht an die übrigen Stellen weitergeleitet werden. Für die Bearbeitung wesentlich sind insbesondere die Angaben zum Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis unter Ziffer 2 des Antragsformulars (Dauer der Ausbildung, Ausbildungsberuf, Derzeitiger Besuch, ...). Zudem muss der Antrag zwingend vom volljährigen Schüler/von der volljährigen Schülerin bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Der Ausbildungsbetrieb ist nicht berechtigt, einen Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses zu stellen.

- c. Wir möchten Sie außerdem bitten, die Formularfelder betreffend Ihrer Stellungnahmen vollständig auszufüllen. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Angaben zum derzeitigen Schulbesuch, zu den Unterrichtsrahmenzeiten an langen Berufsschultagen, zur Art der Beschulung sowie zur Möglichkeit einer Heimunterbringung. Hierdurch können Nachfragen weitestgehend vermieden werden, was die Antragsbearbeitung beschleunigt und erleichtert.

Sollten Nachfragen doch einmal notwendig sein, wäre es wünschenswert, wenn die Kontaktdaten der Schule, ggf. auch des Schulaufwandsträgers, aus den Anträgen zu entnehmen sind. Wir würden Sie daher bitten, den Gastschulantrag möglichst mit einem Schulstempel zu versehen.

- d. Stimmen nicht alle Beteiligten der Genehmigung des Gastschulverhältnisses zu, ist der Antrag nebst aller Anlagen der zuständigen Regierung zur Entscheidung vorzulegen (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayEUG).

Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern fallen, können zur Beschleunigung des Verfahrens nach Beteiligung aller Stellen gerne als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt werden.

- e. Sollten Sie Ihre ablehnende Entscheidung über die Begründung eines Gastschulverhältnisses nach Weitergabe des Antrags ändern wollen, teilen Sie dies bitte umgehend per E-Mail den weiteren Beteiligten, insbesondere der Regierung von Oberbayern, mit. Durch dieses Vorgehen kann weitestgehend vermieden werden, dass bereits erlassene förmliche Ablehnungsbescheide durch die Regierung von Oberbayern wieder zurückgenommen werden müssen.

2. Inhaltlich Prüfung der Anträge durch die Berufsschulen und Schulaufwandsträger

- a. Grundsätzlich haben die beteiligten Berufsschulen und Schulaufwandsträger die eingereichten Gastschulanträge im Hinblick auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG zu überprüfen. Dies setzt eine Einzelfallprüfung sämtlicher im Antrag gemachter Argumente voraus.

Standardmäßig wird hierbei insbesondere die Zumutbarkeit der Abwesenheit vom Wohnort an einem langen Berufsschultag zu prüfen sein. Bitte beachten Sie bei Ihrer Prüfung, dass die Abwesenheit vom Wohnsitz des Schülers/der Schülerin, d.h. regelmäßig von der im Antrag gemachten Adresse berechnet werden muss. Fußwegzeiten zum nächstgelegenen Bahnhof sind jeweils zusätzlich zu berücksichtigen.

- b. Wurden im Gastschulantrag Gründe vorgetragen, die einen wichtigen Grund i.S.d. Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG darstellen, mithin die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses rechtfertigen, bitten wir die jeweilige Sprengelschule um Genehmigung in eigener Zuständigkeit, soweit zwischen den Beteiligten Einvernehmen über die Begründung des Gastschulverhältnisses besteht (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayEUG).

Kann ein Beteiligter dem Gastschulverhältnis (ggf. trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes) nicht zustimmen, bitten wir in jedem Fall um Mitteilung der konkret im Einzelfall vorliegenden Ablehnungsgründe im Rahmen Ihrer Stellungnahme(n).

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragsstellung kein Argument für oder gegen die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses darstellt. Art. 43 Abs. 5 BayEUG sieht keine Frist zur Antragstellung vor, sodass Gastschulanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden können.

3. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, Schulwechsel

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerinnen und Schüler an Ihrer Berufsschule nur aufgenommen werden dürfen, wenn diese Sprengelschüler sind oder ein genehmigtes Gastschulverhältnis vorliegt. Solange über einen Gastschulantrag noch nicht entschieden wurde, hat der Schüler/die Schülerin die zuständige Sprengelschule zu besuchen. Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne genehmigtes Gastschulverhältnis darf nicht erfolgen. Wir bitten Sie insbesondere zu Beginn des Schuljahres verstärkt darauf zu achten, dies im Rahmen der Schulanmeldung zu überprüfen.

Sollten sich im Laufe des Schuljahres Änderungen der Zuständigkeiten ergeben (bspw. wegen eines Wechsels des Ausbildungsbetriebs) und der Schüler/die Schülerin den Verbleib an der bisherigen Schule mittels Gastschulantrag beantragen, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise bis zur Entscheidung an der bislang besuchten Schule verbleiben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Schuljahr bereits weit fortgeschritten ist und ein Wechsel aus pädagogischen Gründen nicht mehr empfohlen wird.

4. Änderung der Ansprechpartner

Mit Beginn des Jahres 2023 wechseln im Sachgebiet 44 der Regierung von Oberbayern die Ansprechpartner im Bereich der Gastschulgenehmigungen. Sämtliche Anliegen in diesem Zusammenhang bitten wir künftig an folgende Kolleginnen zu richten:

Frau Rieder, E-Mail: kristina.rieder@reg-ob.bayern.de, Telefon: +49 (89) 2176-2415

Frau Suttner, E-Mail: ramona.suttner@reg-ob.bayern.de, Telefon: +49 (89) 2176-2392

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung. Bei Fragen steht Ihnen die Regierung von Oberbayern jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Judith Demeter
Regierungsinspektorin

gez.

Martina Weigl
Regierungsinspektorin